

NS+P

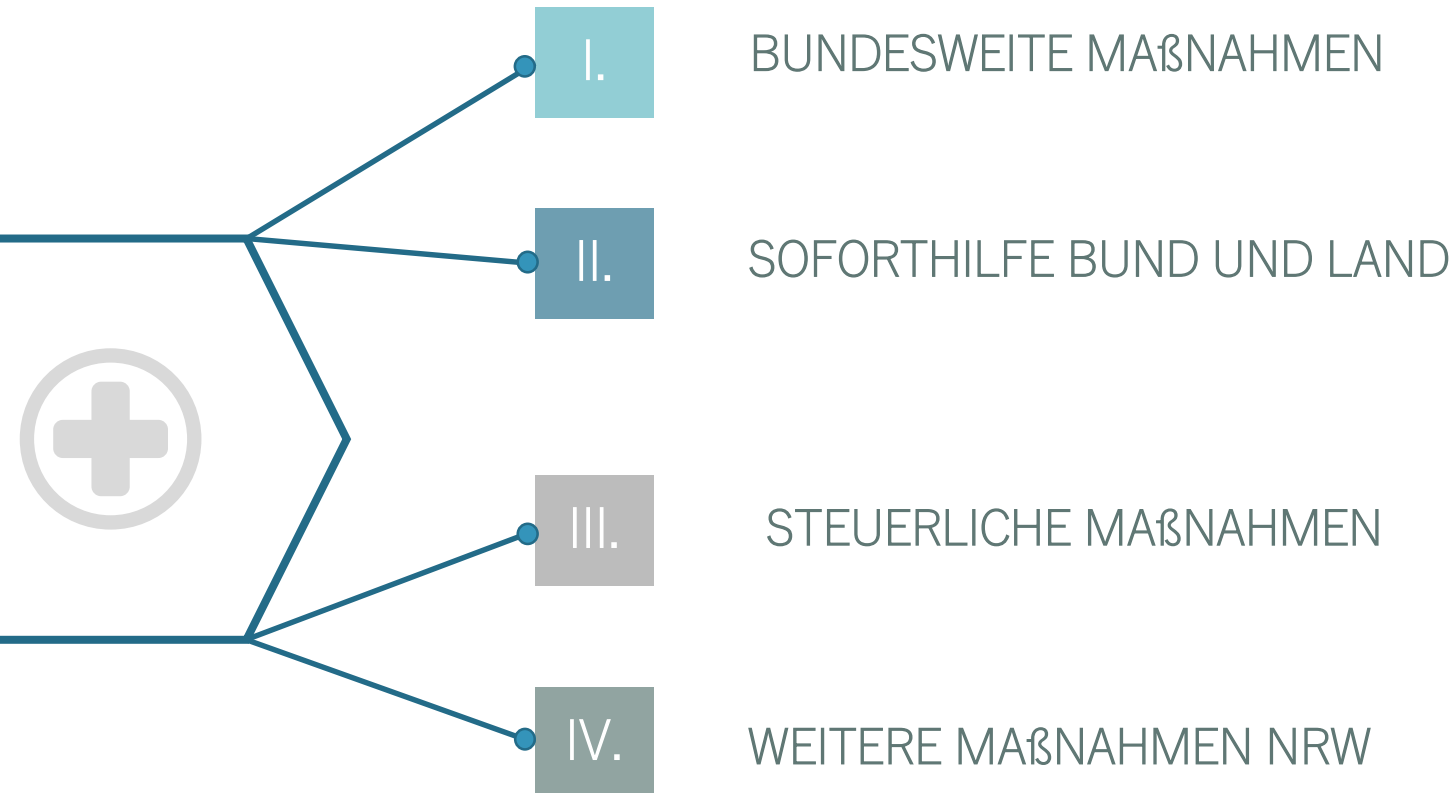
DR. NEUMANN, SCHMEER
UND PARTNER

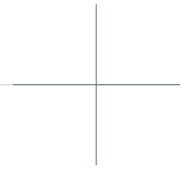
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



NS+P | Information
Hilfspakete für Unternehmen
in der Corona-Krisenlage

26. März 2020





BUNDESWEITE MAßNAHMEN



01 Kurzarbeitergeld (KUG) Bundesagentur für Arbeit

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen beim Zugang zum KUG geschaffen. Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet. Leiharbeitnehmer können auch in Kurzarbeit gehen. Der Lohnausfall wird durch die Bundesagentur für Arbeit zu 60% (für Arbeitnehmer mit Kind zu 67%) ersetzt. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden zu 100% erstattet.

Voraussetzungen:

- Erheblicher nicht anders vermeidbarer Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mind. 10% für mind. 10% Beschäftigten
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen (mind. ein beschäftigter Arbeitnehmer)
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen (Fortbestand des Arbeitsverhältnisses)
- Kurzarbeitsklauseln im Vertrag oder (falls nicht vorhanden) entsprechende neue Ergänzungsvereinbarung
- Einverständniserklärung Betriebsrat/aller betroffenen Arbeitnehmer
- Einhaltung gegebenenfalls bestehender Ankündigungsfristen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

Laufzeit:

- Grundsätzlich max. 12 Monate, bei Unterbrechungen von mind. 1 Monat kann die Bezugsfrist verlängert werden. Bei Unterbrechungen von mehr als 3 Monaten muss eine neue Anzeige erfolgen.

Anzeige & Antrag

Anzeige:

- Die gesetzliche Grundlage bildet § 99 SGB III.
- Die Anzeige des Arbeitsausfalls muss in dem Monat eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt
- bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- Eine Glaubhaftmachung des erheblichen Arbeitsausfalls ist erforderlich.

Antrag:

- Leistungsantrag muss binnen 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats erfolgen (monatlich)
- KUG kann online über das Portal der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

Formular:

- Die Formulare für die Anzeige und den Antrag finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Informationen:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf
- Berechnung KUG [hier](#).

02 Stundung Sozialversicherungsbeiträge Krankenkassen

Ergänzend zu den umfassenden Unterstützungen für Unternehmen und Selbstständige, die derzeit von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beschlossen werden, ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, dass die Beitragszahlungen für die Sozialversicherungen von den gesetzlichen Krankenkassen vorübergehend gestundet werden.

Voraussetzungen:

- sofortige Einziehung ist mit erheblichen Härten verbunden
- Anspruch wird durch die Stundung nicht gefährdet
- Glaubhaftmachung
- Beitragsstundung erst, wenn alle Hilfen genutzt sind

Antragsfrist:

- Die Sozialversicherungsbeiträge für das aus einer Beschäftigung erzielte Entgelt sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig (Für März konkret am Freitag, 27. März 2020).
- Die Antragsfrist für den Monat März endet am 26. März 2020.

03 Bürgschaften Verband der Bürgschaftsbanken

Anhebung der Bürgschaftsobergrenzen auf 2,5 Mio. EUR (bisher 1,25 Mio. EUR) sowie höhere Risikoübernahme durch den Bund durch Erhöhung der Rückbürgschaften. Entscheidungen bei Bürgschaften <250T EUR werden innerhalb von 3 Arbeitstagen getroffen (Expressbürgschaften).

Laufzeit:

- regionalspezifisch

Voraussetzungen:

- Branchenübergreifend für alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie freien Berufe

Weitere Informationen zur Bürgschaftsbank NRW:

- Tel.: 02131/5107 200
- <https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

04 Kredite für Unternehmen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

ERP Gründerkredit

Wenn Unternehmen am Markt aktiv ist und 2 Jahresabschlüsse nachweisen kann, können Kredite für Investitionen und Betriebsmittel beantragt werden. Die KfW übernimmt einen Teil des Risikos der Bank.

- Für große Unternehmen (> 250 Mitarbeiter; > 50 Mio. EUR Umsatz oder > 43 Mio. EUR Bilanzsumme) bis zu 80 % Risikoübernahme.
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Hinweis:

Eine Alternative für Unternehmen, die < 3 Jahre am Markt sind, kann der ERP-Gründerkredit - Startgeld sein. Mit diesem Kredit erhalten Unternehmen bis zu 30T Euro für Betriebsmittel – mit bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW

KfW Unternehmerkredit

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln mittelständischer und großer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler

- Für große Unternehmen (> 250 Mitarbeiter; > 50 Mio. EUR Umsatz oder > 43 Mio. EUR Bilanzsumme) bis zu 80 % Risikoübernahme.
- Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Antragsteller

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden mit Sitz in Deutschland
- Unternehmer oder Freiberufler in Deutschland

Das Unternehmen ist seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv.

KfW Sonderprogramm

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80 % des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

05 Förderung Umsetzung „Homeoffice“ Bundesministerium für Wirtschaft

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerksbetriebe können ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen. Erstattet werden bis zu 50 % der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) autorisiertes Beratungsunternehmen.

Förderprogramm „go-digital“

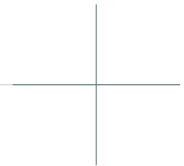
Mit seinen drei Modulen „Digitalisierte Geschäftsprozesse“, „Digitale Markterschließung“ und „IT-Sicherheit“ unterstützt Sie das Förderprogramm go-digital nicht nur bei der Optimierung von Prozessen und der Erschließung zusätzlicher Marktanteile durch Digitalisierung, sondern finanziert auch Maßnahmen, mit denen Sie Ihr Unternehmen vor dem Verlust sensibler Daten schützen.

Antrag:

- Der Antrag kann über das Antragsportal online gestellt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/Dokumente/dokumente.html>



II.

SOFORTHILFE BUND UND LAND



01 Zuschüsse für Unternehmen Bund

Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,
- bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Voraussetzung:

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten müssen in Folge von Corona eingetreten sein. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.)

Antrag:

Über die Länder!

02 Zuschüsse für Unternehmen NRW

NRW erweitert die Soforthilfen des Bundes wie folgt:

- 9.000 Euro für Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten (Bundesmittel),
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten (Bundesmittel),
- **25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten .**

Voraussetzung:

erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat der Antragsstellung ein Umsatz-/Honorarrückgang von mindestens 50 % verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Vorjahr ergibt, oder
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Antrag für Soforthilfe

Das Antragsverfahren funktioniert **ab Freitag, dem 27. März**, vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online auf der Seite des Wirtschaftsministeriums des Landes NRW und der Bezirksregierungen ausfüllen und absenden. Im Anschluss erhalten die Antragsteller eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Notwendige Dokumente

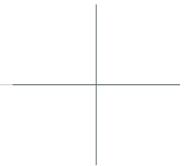
- Zur Identifikation: ein amtliches Ausweisdokument (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass)
- Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines Eigentümers
- Bankverbindung (IBAN und Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung
- Angaben zur Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Wirtschaftszweige: siehe auch Klassifikation mit Erläuterungen oder Wirtschaftszweige nach Stichwörtern)
- Anzahl der Beschäftigten

Antragsfrist:

- Anträge sind bis spätestens zum 30. April online einzureichen.

Weitere Informationen

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation etc. NRW:
<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>
- Beratende Hilfe:
IHK Aachen: 0241 44600
- IHK Aachen:
<https://www.aachen.ihk.de/starthilfe/finanzierung-und-foerderung/corona-krise-soforthilfe-2020-4744804#titleInText0>



III.

STEUERLICHE MAßNAHMEN



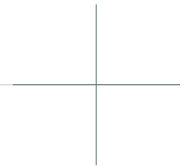
01 Steuerliche Entlastungen Finanzämter

Auch steuerpolitische Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht:

- Erleichterung der Stundung von Einkommen- Körperschaft- und Umsatzsteuer bis 31.12.2020. Eine Stundung der Lohnsteuer und Gewerbesteuer ist derzeit nicht vorgesehen
- Auf Antrag Anpassung der Vorauszahlungen auf Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer
- Antrag auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung möglich. Auch Herabsetzung auf 0 €. Kurzfristige Erstattung vorgesehen. Dauerfristverlängerung bleibt bestehen.
- Auf Antrag Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Bis zum 31.12.2020 soll von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden
- Auf Erhebung von Stundungszinsen oder ähnliche Instrumente soll verzichtet werden

Weiter Informationen

- Anleitung Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung:
https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf
- Stundung, Herabsetzung der Vorauszahlungen:
https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/antrag_steuererleichterungen.pdf
- Weitere Informationen des Bundesministeriums für Finanzen
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>



IV.

WEITERE MAßNAHMEN NRW



01 Liquiditätshilfe NRW.Bank

Hilfen für Unternehmen im Kontext der Auswirkungen des Coronavirus: Für Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in Liquiditätsprobleme geraten sind, ist bei Betriebsmittelfinanzierungen bis zu 5 Jahren das Haftungsfreistellungsangebot von 50 % Risikoübernahme um eine 80-%ige Risikoübernahme erweitert worden. Der Mindestbetrag für Haftungsfreistellungen entfällt.

Fördernehmer:

Gewerbliche Unternehmen; freie Berufe; Existenzgründer/-innen

Förderthemen:

Wachstums-/Erweiterungsinvestitionen; Betriebsmittel; Gründung; Außenwirtschaft

Förderart:

Darlehen; Bürgschaften/Garantien

Weitere Informationen :

- <https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/pr esse/NRW.BANK-FAQ-corona.pdf>

02 Bürgschaften Landesbürgschaften

- Erhöhung des Rahmens für Landesbürgschaften von 900 Mio. EUR auf 5 Mrd. EUR.
- Erhöhung des Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmens für die Bürgschaftsbank NRW von 100 Mio. EUR auf 1 Mrd. EUR und Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. EUR.
- Erhöhung der Verbürgungsquote von 80 % auf 90 %, sobald die EU-Kommission dies zulässt.

Antrag:

Über die jeweilige Hausbank.

Weitere Informationen :

- <https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/pr esse/NRW.BANK-FAQ-corona.pdf>



Haben Sie noch Fragen?

Fon: +49 241-44 666-0
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de